

MARSCHALL FOCH UND LUXEMBURG

Das Großherzogtum Luxemburg spielte im Weltkriege 1914—1918 eine viel größere Rolle, als demselben mit seiner viertel Million Einwohner auf den ersten Blick zuzukommen scheint. Dies hat jedoch seine mannigfaltigen Gründe, welche wir im Vorbeigehen nur kurz erwähnen wollen: Schon vor der Kriegserklärung an Frankreich und dem Ultimatum an Belgien wurde die Neutralität Luxemburgs brutal (d. h. ohne irgend welche vorhergehende Verhandlung), unter Androhung der schlimmsten Anwendungen von Gewalt durch Deutschland, mithin durch eine der Garantie-Mächte (Londoner Vertrag von 1867), verletzt.

Dann spielte unsere geographische Lage und unser Eisenbahnnetz eine große Rolle: Luxemburg wurde neben Aachen eines der beiden großen Aufmarschgebiete der deutschen Truppen nach der Westfront. Die Luxemburger Freiwilligen traten in so großen Massen in die Fremdenlegion ein, daß ihre Zahl verhältnismäßig zur Einwohnerzahl Luxemburgs von keinem anderen Lande auch nur entfernt erreicht wurde.

Im zweiten Kriegsmonat (also auch während der Marne-Schlacht) war Luxemburg der Sitz des großen deutschen Hauptquartiers, was wiederum in der ganzen Welt Aufsehen erregte. Während der Kriegsdauer erschienen eine Reihe von Publikationen, welche sich mit der Luxemburger Frage und dies zum Teil in einem Sinne befaßten, mit dem wir Luxemburger nicht einverstanden sein können, so z. B. mit einem in der Schweiz erschienenen tendenziösen Werke.

Als Foch im letzten Kriegsjahre zum Generalissimus der alliierten Armeen ernannt wurde, spielte für ihn selbstverständlich Luxemburg, in Voraussicht der weiteren Entwicklung des deutschen Rückzugs, eine ganz bedeutende Rolle.

Direkt beim ersten, uns bekannten Eingreifen Fochs in die Geschicke unseres Landes sind wir Luxemburger ihm zu großem Dank verpflichtet.

Als eine der Bedingungen des Waffenstillstands verlangte Foch die Räumung Luxemburgs durch die deutschen Truppen, welches er hier auf gleiche Linie mit Frankreich, Belgien und Elsaß-Lothringen stellte. Man könnte einwenden, daß es doch selbstverständlich war, und sogar nicht anders denkbar ist, daß Luxemburg gleichzeitig mit dem Territorium unserer westlichen Nachbarn geräumt wurde. Das stimmt allerdings, aber der Schwerpunkt liegt eben darin, daß Foch uns mit Absicht als gleichberechtigt mit den alliierten Ländern hinstellte und nicht auf gleiche Linie wie das übrige linke Ufer des Rheins, welches doch ebenfalls geräumt werden mußte. Indem Generalissimus Foch uns den alliierten Ländern gleichstellte, wollte er öffentlich bekunden, daß bei der Vergewaltigung Luxemburgs durch Deutschland am 2. August 1914 Luxemburg seine Pflicht voll und ganz tat und daß es sich streng an die Verpflichtungen des Londoner Vertrags von 1867 hielt, welche ihm verboten hatten, im Falle eines Neutralitätsbruchs, gegen den Einbrechenden die Waffen zu ergreifen. Das einzige, was wir tun durften, war der feierliche Protest und die sofortige Benachrichtigung der Garantie-Mächte; beides wurde sofort mit der *peinlichsten Korrektheit* durch unseren Staatsminister Paul Eyschen getan, in dessen tiefeschürfende Kenntnisse des internationalen Rechts, sowie in dessen stolzes Bewußtsein als Luxemburger wir volles Vertrauen haben durften.

Dies gibt uns die willkommene Gelegenheit, endlich mit dem absolut ungerechtfertigten Vorwurfe aufzuräumen, der nur zu oft durch Bosheit oder durch Unkenntnis unserem Lande gemacht wurde, und den zu widerlegen die großen Massen unseres Volkes nicht die genügende Aufklärung besaßen.

Unsinniger Weise wirft man Luxemburg vor, daß es nicht wie Belgien mit den Waffen in der Hand sich dem deutschen Eindringling entgegengeworfen hat, und wenn ein Luxem-

burger dagegen protestierte, bekam er mit überlegen sein sollender Miene die blödsinnige Antwort: «Luxemburg war doch neutral, gerade wie Belgien, und die Belgier haben ihre Pflicht getan, die Luxemburger hingegen haben sich gedrückt.»

Nein, und hundertmal nein, die Luxemburger haben ihre Pflicht genau so getan wie die Belgier; beide haben nämlich genau das getan, was ihnen die internationalen Verträge vorgeschrieben hatten.

Die Neutralität Belgiens war nämlich *grundverschieden* von derjenigen Luxemburgs.

Die Neutralität Belgiens war eine *bewaffnete*, d. h. im Falle des Neutralitätsbruchs *mußten* sie sich dem Eindringling mit den Waffen in der Hand entgegenstellen.

Also tat Belgien, indem es mit Waffengewalt dem Eindringling Widerstand leistete, nichts als seine Pflicht, welche ihm gebot, gleichzeitig mit seinem Territorium seine Ehre zu verteidigen. Und wenn in den düsteren Tagen des Augusts 1914 die Belgier auf die aufrichtige Sympathie der gesamten zivilisierten Welt zählen konnten, so war es hauptsächlich, weil unter Vertragsbruch und ohne irgendwelche Entschuldigung ein wohl gerüsteter und mehr als zehnmal mächtiger Nachbar über die «Belgique-Martyre» hergefallen ist.

Aber weil die Neutralität Belgiens eine bewaffnete war, hatte Belgien auch in Friedenszeiten ein stehendes Heer, und im Kriegsfall waren seine Soldaten und Freiwilligen diejenigen einer kriegführenden Macht und genossen die durch internationales Recht und durch Kriegerrecht vorgesehenen Vorteile.

Die Neutralität Luxemburgs hingegen war eine unbewaffnete, d. h. wir durften weder in Friedens- noch in Kriegszeiten eine Armee haben; die einzige Truppe (unser späteres Freiwilligen-Korps), das uns der Londoner Vertrag von 1867 erlaubte, durfte nur zur *Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Landes*, sowie als Ehrengarde des Landesfürsten dienen.

Im Falle der Vergewaltigung unseres Landes durch ein anderes Land war es uns strengstens verboten, uns mit den Waffen in der Hand zu wehren, unsere Soldaten, Freiwillige usw. hätten niemals und von niemanden als diejenigen einer kriegführenden Macht angesehen werden können, sondern sie hätten im besten Falle als Franc-Tireurs gelten können, die nicht als Soldaten angesehen werden, und daher als Gefangene sofort hingerichtet werden.

Also, Belgien tat nichts als seine Pflicht, als es bewaffneten Widerstand leistete, weil seine bewaffnete Neutralität ihm das vorschrieb. Luxemburg hätte seine Pflicht verletzt, wenn es bewaffneten Widerstand geleistet hätte, weil seine unbewaffnete Neutralität ihm dies strengstens verboten hatte.

Daß die Luxemburger keine Drückeberger waren, beweisen unsere 3000 Luxemburger Legionäre. Da es uns als Land strengstens verboten war, uns den Verächtern unserer Neutralität bewaffnet entgegen zu stellen, blieb für unsere männliche Jugend nur noch die Möglichkeit übrig, in die französische Fremdenlegion einzutreten (später auch in die belgische Armee).

Die Tapferkeit der Luxemburger Legionäre wurde durch keinen geringeren als durch Marschall Foch selbst in denkwürdiger Weise rühmlichst anerkannt. (Siehe unser Bild Seite 85 unten, sowie gegen Ende dieses Artikels den Wortlaut des Urteils Fochs über die Luxemburger Legionäre.)

Generalissimus Foch hat uns bei dem Waffenstillstande auf die gleiche Stufe gestellt wie die Franzosen und Belgier, nicht nur, was die Räumung unseres Territoriums, sondern auch was die Zivilgefangenen anbelangt, und hier ist kein Deuteln mehr möglich, denn ein anderer Artikel der Waffenstillstandsbedingungen fordert die *sofortige Freilassung* aller französischen, belgischen und *luxemburgischen Zivilgefangenen*,